

Geschäftsordnung Integrationsrat der Stadt Böblingen

Auf Grundlage von § 11 und § 13 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg (PartIntG BW) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 25. März 2026 folgende Geschäftsordnung für den Integrationsrat beschlossen.

Präambel

Die Stadt Böblingen fördert die Beteiligung der Einwohnerschaft als festen Bestandteil kommunaler Planung und Entscheidungsprozesse. Ein weltoffenes Zusammenleben in einer vielfältigen Stadtgesellschaft ist Maßstab und Orientierung für das kommunale Handeln.

Die Stadt ermöglicht und unterstützt die politische Teilhabe aller Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund, die in Böblingen leben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Der Integrationsrat ist ein beratendes Gremium der Kommunalpolitik und gestaltet aktiv das Zusammenleben der Generationen und Kulturen mit.

Grundlage seiner Arbeit sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Prinzipien der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Gleichheit. Die Mitglieder des Integrationsrates handeln im Sinne dieser Werte und tragen zur Förderung von Teilhabe und Chancengerechtigkeit bei.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Gremium trägt den Namen „Integrationsrat Böblingen“.
- (2) Der Sitz befindet sich im Treff am See, Bürgertreff und Mehrgenerationenhaus, Poststraße 38, 71032 Böblingen.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Der Integrationsrat fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Integration von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- (2) Er trägt zur politischen Willens- und Meinungsbildung insbesondere der von Menschen mit Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund bei.
- (3) Der Integrationsrat setzt sich für ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen in Böblingen ein.
- (4) Er wendet sich entschieden gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt.
- (5) Der Integrationsrat bündelt und vertritt Anliegen, die zur Verbesserung der Lebensrealitäten von Menschen mit Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund

in der Stadt Böblingen beitragen. Dabei achtet er darauf, dass Einzelinteressen im Einklang mit den in § 2 definierten Zielen stehen.

- (6) Er initiiert, unterstützt und begleitet Projekte und Veranstaltungen, die einen konkreten Beitrag zur Integration und Teilhabe leisten.
- (7) Kulturelle Veranstaltungen werden so gestaltet, dass sie den interkulturellen Dialog fördern, Begegnungen ermöglichen und zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen. Der Integrationsrat achtet darauf, dass diese Aktivitäten über symbolische Repräsentation hinausgehen und integrationspolitisch wirksam sind.

§ 3 Rechte und Aufgaben

- (1) Bei der Mitgliedschaft im Integrationsrat handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Der Integrationsrat führt eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (3) Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen (§ 13 Abs. 2 PartIntG BW).
- (4) Insbesondere befasst er sich mit Angelegenheiten, die gemäß den Zielsetzungen in § 2 für die Stadt Böblingen von Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen für den Gemeinderat und die Stadtverwaltung. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wirkt er auf die kommunalpolitische Willensbildung ein. „Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.“ (vgl. § 13 Abs. 2 PartIntG BW).
- (5) Der Integrationsrat fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Teilhabe aller Einwohner/innen in der Stadt Böblingen, insbesondere von Menschen mit Einwanderungsgeschichte / Migrationshintergrund.
- (6) Er trägt zur Förderung eines zivilgesellschaftlichen Dialogs zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Weltanschauung bei und fungiert als Bindeglied zwischen Politik, Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft.

§ 4 Pflichten

- (1) Der Integrationsrat führt seine Geschäfte in Eigenverantwortung. Dazu gehört insbesondere die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung von Sitzungen, die Protokollführung sowie die Organisation von Veranstaltungen. Der Integrationsrat tagt in der Regel einmal im Monat.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei dreimaligem Fehlen ohne triftigen Grund kann das Gremium über einen Ausschluss entscheiden (vgl. § 6).
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche und vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und sensible Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der

Mitgliedschaft fort (vgl. § 5 DSGVO und § 43 Abs. 1 GemO BW). Es sind insbesondere auch die Pflichten aus den §§ 17 und 35 Abs. 2 GemO BW zu beachten.

- (4) Die Mitglieder führen mindestens zweimal jährlich Reflexionsgespräche mit dem/der Integrationsbeauftragten über Zielsetzungen und deren Umsetzung.
- (5) Die Mitglieder des Integrationsrates handeln parteiübergreifend, überethnisch und überkonfessionell.
- (6) Der Integrationsrat bestimmt zwei Mitglieder als Vertreter/innen in den Interkulturellen Beirat. Für jede/n bestimmte/n Vertreter/in wird eine Stellvertretung benannt. Die Vertreter/innen wirken aktiv an den Sitzungen und Arbeitsprozessen des Interkulturellen Beirats mit. Sie berichten regelmäßig im Interkulturellen Beirat über die Tätigkeiten und Entwicklungen im Integrationsrat.

§ 5 Organisation des Integrationsrates

- (1) Die Stadtverwaltung Böblingen, vertreten durch den/die Integrationsbeauftragte/n, unterstützt den Integrationsrat bei organisatorischen Aufgaben, insbesondere bei der Jahresplanung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Mittel bestimmt der Integrationsrat aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Finanzangelegenheiten verantwortlich ist.
- (3) Der/die Integrationsbeauftragte berichtet dem Integrationsrat mindestens zweimal jährlich über Aktivitäten und Entwicklungen im Bereich Integration. Eine Vertretung in den Sitzungen ist möglich.
- (4) Der/die Integrationsbeauftragte ist berechtigt, grundsätzlich an den Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen.

§ 6 Pflichtverletzung und Ausschluss

- (1) Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten gemäß dieser Geschäftsordnung wiederholt oder schwerwiegend verletzt.
- (2) Jedes Mitglied kann ein schriftlich begründetes Misstrauensvotum bei der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einreichen.
- (3) Der Antrag wird in der nächsten regulären Sitzung des Integrationsrates behandelt. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Integrationsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Besetzung

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Böblingen bestellt werden.
- (2) Zu Mitgliedern des Integrationsrates können nur bestellt werden, die
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Böblingen haben,
 - nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sind,
 - nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sind,
 - nicht Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind,
 - entweder eine Einwanderungsgeschichte / einen Migrationshintergrund im Sinne des § 4 PartIntG BW besitzen: Dies sind „1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer, 2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und 3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.“ Oder entsprechend der Regelung des § 13 Abs.1 PartIntG BW aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.
- (3) Die Amtszeit des Integrationsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Bestellung durch den Gemeinderat. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Niederlegung, Wegzug aus der Stadt Böblingen oder Tod. Die Nachfolge erfolgt gemäß der Reihenfolge der Nachrückerliste.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über das Ausscheiden aus einem Ehrenamt aus wichtigem Grund (§ 16 GemO BW).
- (4) Die Mitglieder des Integrationsrates wählen in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung. Eine Neuwahl der/des Vorsitzende/n und/oder der Stellvertretung kann jederzeit auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 8 Tagesordnung, Einberufung, Sitzungsablauf

- (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung muss Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehen Gegenstände wiedergeben.
- (3) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen bei der/dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat durch Übersendung der Tagesordnung und der für die Verhandlung erforderlichen Anlagen an die Mitglieder und den/die Integrationsbeauftragte/n mindestens sieben Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch ein.

- (5) In dringenden Fällen können die Mitglieder des Integrationsrates kurzfristig zusammenkommen, ohne die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Einladungs- und Fristenregelungen einzuhalten.
- (6) Die Sitzungssprache des Integrationsrates ist Deutsch.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Integrationsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sind mehr als die Hälfte der Mitglieder des Integrationsrates befangen, so ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (vgl. § 37 Abs. 2 GemO BW).
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Der/die Integrationsbeauftragte ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Ist der Integrationsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Folgesitzung ist der Integrationsrat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich auf diese Regelung hingewiesen wurde.
- (6) Mitglieder, die in einer Angelegenheit persönlich betroffen oder befangen sind, sind von der Beratung und Teilhabe an der Beschlussfassung des Integrationsrates ausgeschlossen (vgl. § 18 GemO BW). Die Befangenheit ist dem Gremium vor Beginn der Beratung vom befangenen Mitglied mitzuteilen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmungen und Wahlen.

§ 10 Budget

- (1) Der Integrationsrat erhält im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel ein eigenes Budget.
- (2) Die bewilligten Mittel dienen ausschließlich der Umsetzung der in dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben und dürfen nicht als Zuschüsse oder Fördermittel an externe Personen, Organisationen oder Einrichtungen weitergegeben werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und den Richtlinien der Stadtkasse der Stadt Böblingen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Der Integrationsrat kann dem Gemeinderat Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Böblingen vom November 2017 außer Kraft.